

Liste der Ordnungsbussen (§ 49 Absatz 1) und Mindestinhalt der Formulare (§ 49 Absatz 4) (Anhang III)

1. Bussenliste nach § 170 GWBA¹⁾

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1.1 | Liegenlassen oder Wegwerfen von | |
| | a) einzelnen Kleinabfällen wie Dosen, Flaschen, Verpackungen, Zigarettenstummeln, Kaugummis, Essensresten | Fr. 40.- |
| | b) Kleinabfällen unter einer Menge von 5 Litern (inkl. Hundekot oder Inhalt eines Aschenbechers) | Fr. 80.- |
| | c) Kehrriechtsäcken oder Kleinabfällen ab einer Menge von 5 Litern bis maximal 110 Liter | Fr. 250.- |
| 1.2 | Zeigt der Täter oder die Täterin keine Einsicht, z. B. keine Bereitschaft, die Abfälle ordentlich zu entsorgen, so kann die Busse erhöht werden um | Fr. 20.-- |

2. Mindestinhalt der Formulare im Ordnungsbussenverfahren

A. Quittungen für Ordnungsbussen

Die Quittung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a)Polizeikorps;
- b)Datum der Widerhandlung;
- c)§ 170 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA);
- d)Angewendete Ziffer der Bussenliste;
- e)Bussenbetrag;
- f)Polizeiorgan.

¹) BGS 712.15.

712.16

B. Bedenkfrist-Formulare

Das Formular muss zusätzlich zu den Angaben nach Buchstabe A noch Folgendes enthalten:

g) Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort und Wohnort der Täterin oder des Täters;

h) Zeit und Ort der Widerhandlung;

i) Datum der Abgabe des Formulars;

j) Hinweis, dass bei Nichtbezahlung innert dreissig Tagen das ordentliche Verfahren durchgeführt wird.

Zusammen mit dem Formular ist ein Einzahlungsschein zur Überweisung des Bussenbetrages abzugeben.